



Vergabekonferenz 2019

Änderung der VOB/A



Die Überarbeitung des **1. Abschnitts** der **VOB/A** ist abgeschlossen und soll zum **1. März 2019** in Kraft treten.

Ebenfalls soll in Kürze eine leichte Anpassung des 2. Abschnitts erfolgen (z. B. Regelung zum Nachfordern von Nachweisen und Erklärungen).

Die **VOB/B** wird vorerst nicht überarbeitet.

Es soll zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung und Praxis zum neuen Bauvertragsrecht abgewartet werden, um dann zu entscheiden, inwieweit eine Anpassung der **VOB/B** sinnvoll ist.

Im DVA hatte man sich schon bei der Reformierung des 2. Abschnittes dazu entschlossen, die bisherige Systematik beizubehalten.

Dementsprechend behält auch der 1. Abschnitt die bisherige Systematik bei. Eine Anpassung auf die UVgO erfolgt nicht!

Für die VOB/A steht die Anwenderfreundlichkeit im Vordergrund.

Die Vereinfachungen aus dem 2. Abschnitt werden übernommen.

Hinsichtlich der Eignungsprüfung verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Eignung ist danach die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und **Zuverlässigkeit** (§ 6a Absatz 1 VOB/A).

Es wird eine Neuregelung zu § 16a VOB/A (Nachforderung) geben!
Entspricht der Regelung aus § 56 VgV. Grundsätzlich wird bis auf den Preis alles nachgefordert.

Nunmehr auch mit der Möglichkeit, davon abzusehen, wenn dies zuvor bekannt gemacht wurde!

Klarstellung, dass auch Produktabfragen nachgefordert werden können.

Unwesentliche Preispositionen können nachgefordert werden.

Nachforderungsfrist nicht mehr 6 Kalendertage sondern **angemessen**. Sie soll 6 Kalendertage nicht überschreiten. Sie kann aber auch lediglich einen Tag betragen!

Aber Achtung! Spezielle Regelung, wenn der Auftraggeber sich vorbehalten hat, **nach** Angebotsabgabe Erklärungen und Nachweise zu fordern (§ 16 Nr. 4).

Dann kommt kein **Nachfordern** nach § 16a mehr in Betracht!!

Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot.

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

Es können auch Festpreise oder Festkosten vorgegeben werden, sodass der Wettbewerb nur über die Qualität stattfindet.

Außerdem wird in § 8 Absatz 2 Nr. 5 eine neue Regelung aufgenommen, wonach der Auftraggeber an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen angeben muss, welche Unterlagen nachforderbar sind. Unterlagen, welche hier nicht genannt werden, können dann nicht nachgefordert werden. Ein Ausschluss wegen Fehlens dieser Unterlagen scheidet dann auch aus!

- Wahlfreiheit zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung **mit** Teilnahmewettbewerb.
- Für Bauleistungen zu Wohnzwecken Erhöhung der Wertgrenze für freihändige Vergabe auf 100.000€ und für beschränkte Ausschreibungen auf 1.000.000€ befristet bis zum 31.12.2021.
- Einführung einer Direktvergabe auch in der VOB/A. Wertgrenze 3000 €

- Entsprechende Anwendung der Regelung zu Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 6 f EU Absatz 1 VOB/A).
- Verlängerung des Zeitraums für Referenzen von 3 auf 5 Jahre.

- Möglichkeit bis zur Wertgrenze von 10.000 Euro auf die Vorlage von Nachweisen nach § 6a Absatz 2 Nr. 1 bis 6 VOB/A zu verzichten (In Sachsen nicht von Bedeutung wegen § 3 Absatz 1 SächsVergabeG. Es sind grundsätzlich nur Eigenerklärungen zu fordern).
- Verzicht auf die Vorlage von Nachweisen, wenn die Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.
- Beschränkung der Eignungsprüfung auf die Bieter der engeren Wahl (wie im 2. Abschnitt).

- Konkrete Regelung zur Zulässigkeit von mehreren Hauptangeboten mit der Möglichkeit, in der Bekanntmachung die Abgabe mehrerer Hauptangebote zu untersagen.

Jedes Angebot muss aus sich selbst heraus zuschlagsfähig (also vollständig) sein.

Es ist folglich nicht möglich, einfach ein Angebot abzugeben, welches lediglich die Änderung zum 1. Hauptangebot beschreibt.

- Neuregelung zur Abfrage von Nachunternehmerleistungen
§ 8 Absatz 2 Nr. 2:

Mit Angebotsabgabe lediglich die Angabe von Nachunternehmerleistungen (**ohne** namentliche Benennung der konkreten Nachunternehmer).

Nach Angebotsabgabe - beschränkt auf den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll - auch die namentliche Benennung.

- Anpassung des Wortlauts des § 16 d auf den 2. Abschnitt.

Einfügung: Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis ***oder mit hohen oder niedrigen Kosten*** darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen bereits in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt werden.

§ 16d Absatz 1 Nr. 3

- Regelung zu Auslandsvergaben

Entbürokratisierung im SIB

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) wird nur noch im Ausnahmefall verlangt.

Lediglich wenn dies zur Aufklärung unauskömmlich erscheinender Preise erforderlich ist, soll das Formblatt gefordert werden.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !